

Teil I

1953	Ausgegeben zu Bonn am 22. April 1953	Nr. 16
Tag	Inhalt:	Seite
17. 4. 53	Gesetz über die Erhöhung der Grundbeträge in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten sowie über die Erhöhung der Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Grundbetragserhöhungsgesetz)	125
21. 4. 53	Gesetz über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Neuordnung des Geldwesens und über die Neufestsetzung des Nennkapitals von Geldinstituten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften	127
20. 4. 53	Gesetz zur Änderung des Artikels 107 des Grundgesetzes	130
20. 4. 53	Gesetz zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	131

Gesetz über die Erhöhung der Grundbeträge in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten sowie über die Erhöhung der Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Grundbetragserhöhungsgesetz).

Vom 17. April 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Grundbeträge der am 1. Dezember 1952 laufenden oder nach diesem Tage festgestellten Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) und der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) werden um monatlich

5 Deutsche Mark bei den Invalidenrenten und Ruhegeldern,

4 Deutsche Mark bei den Witwen- und Witwerrenten,

2 Deutsche Mark bei den Waisenrenten

erhöht.

(2) Die am 1. Dezember 1952 laufenden oder nach diesem Tage festgestellten Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung werden um monatlich

5 Deutsche Mark bei den Knappschaftsrenten und Knappschaftsvollrenten,

4 Deutsche Mark bei den Witwenrenten und Witwenvollrenten,

2 Deutsche Mark bei den Waisenrenten

erhöht. Diese Erhöhungen sind unbeschadet der Vorschriften des § 3 Bestandteile der Renten.

§ 2

(1) Die Erhöhungen nach § 1 werden nur gewährt, wenn und solange sich der Berechtigte im Bundesgebiet oder im Land Berlin aufhält, es sei denn, daß zwischenstaatliche Abkommen etwas anderes bestimmen.

(2) Im Falle der Wanderversicherung werden die Erhöhungen nach § 1 nur einmal gewährt, und zwar

aus dem Versicherungszweig, dessen Träger die Rente festgestellt hat.

§ 3

(1) Bei der Anwendung der §§ 1273, 1274, 1275 und 1279 der Reichsversicherungsordnung sowie des § 7 der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau in der Fassung des Gesetzes zur Vermeidung von Härten in der knappschaftlichen Rentenversicherung bei langer bergmännischer Tätigkeit vom 20. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 400) bleiben die Erhöhungen nach § 1 unberücksichtigt.

(2) Die Erhöhung nach § 1 wird zu den übrigen Rentenbestandteilen hinzugefügt, nachdem diese unter Außerachtlassung der Erhöhung nach § 1 berechnet worden sind.

§ 4

Soweit bei den Teuerungszulagen nach dem Teuerungszulagengesetz in der Fassung vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 354), den Versorgungsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 141) und den Unterhaltshilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) die Gewährung oder die Höhe der Leistung davon abhängig ist, daß bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, bleiben die Erhöhungen nach § 1 bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt. Das gleiche gilt bei der Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit. Die Erhöhungen nach § 1 bleiben ferner von der Anrechnung auf die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung ausgenommen.

§ 5

(1) Die durch die Erhöhungen nach § 1 entstehenden Mehraufwendungen trägt der Bund.

(2) In der knappschaftlichen Rentenversicherung bleiben bei der Anwendung des § 5 Abs. 4 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 30. Juli 1949 (WiGBl. S. 202) die vom Bund nach Absatz 1 zu tragenden Mehraufwendungen sowohl in den Gesamteinnahmen als auch in den Gesamtausgaben unberücksichtigt.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin

im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1952 in Kraft.

(2) Der Bundesminister für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bestimmen, daß die Erhöhungen nach § 1 für die Zeit bis zum 31. März 1953 in einem Betrage im voraus ausgezahlt werden.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. April 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Neuordnung des Geldwesens und über die Neufestsetzung des Nennkapitals von Geldinstituten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften.

Vom 21. April 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Neuordnung des Geldwesens

§ 1

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bankenverordnung), der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, der §§ 3 bis 6 der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, des § 7 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, der Sechsvierzigsten und der Achtundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz Vorschriften über den Reichsmarkabschluß und die Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen durch Rechtsverordnung zu erlassen. Soweit nach den in Satz 1 aufgeführten Vorschriften für die Bewertung von Aktiven und Passiven in der Umstellungsrechnung die Vorschriften anzuwenden sind, die für die Bewertung des Vermögens zur Vermögensteuer bei der Hauptveranlagung 1949 gelten, kann abweichend von diesen Vorschriften bestimmt werden, daß Umstände, die bei der Hauptveranlagung 1949 nicht zu berücksichtigen sind, auf den 21. Juni 1948 zurückzubeziehen sind.

(2) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, zur Durchführung der Zweiundvierzigsten bis Vierundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz Vorschriften über die D-Markeröffnungsbilanz der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen sowie über die Auswirkung von Berichtingen der Umstellungsrechnung auf in Deutscher Mark aufgestellte Jahresabschlüsse dieser Unternehmen zu erlassen.

(3) Die Bundesregierung darf auf Grund der in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Ermächtigungen die in diesen Absätzen aufgeführten Vorschriften insoweit ändern, als diese Vorschriften das von den Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen zu beachtende Verfahren, insbesondere die Dauer von Fristen, betreffen.

§ 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die von der Bank deutscher Länder auf Grund des § 13 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Verordnung über Geldinstitute mit Sitz oder Niederlassungen außerhalb des Währungs-

gebietes) erlassenen Richtlinien sowie die von den Aufsichtsbehörden auf Grund des § 7 der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bausparkassenverordnung) erlassenen Vorschriften durch Rechtsverordnung zu ändern, zu ergänzen und aufzuheben.

§ 3

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Abwicklung der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft und der Geschäfte, die Versicherungsunternehmen im Namen oder für Rechnung des Reiches oder unter einer vom Reich gegebenen Garantie oder einer sonstigen Haftungsbeteiligung des Reiches abgeschlossen haben, durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 4

Auf Grund dieses Gesetzes ergehende Rechtsverordnungen, die von den Ländern ausgeführt werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

§ 5

Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Wortlaut von Durchführungsverordnungen zum Währungsgesetz und zum Umstellungsgesetz in der geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 6

- (1) Folgende Vorschriften werden aufgehoben:
- a) § 24 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) (Amerikanisches und britisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 61; französisches Kontrollgebiet Verordnung Nr. 158);
 - b) § 8 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz) (Amerikanisches und britisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 62; französisches Kontrollgebiet Verordnung Nr. 159);
 - c) § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) (Amerikanisches und britisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 63; französisches Kontrollgebiet Verordnung Nr. 160);
 - d) § 2 des Vierten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Festkontogesetz) (Amerikanisches und britisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 65; französisches Kontrollgebiet Verordnung Nr. 175);

- e) Artikel 6 des Gesetzes Nr. 67 der Militär-gouverneure und Oberbefehlshaber der britischen, der französischen und der amerikanischen Zone (Ausstattung der Gebietskörperschaft Groß-Berlin mit Geld) (Französisches Kontrollgebiet Verordnung Nr. 223);
- f) § 3 Abs. 8 und § 10 Abs. 5 Satz 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bankenverordnung);
- g) § 3 Abs. 5 Satz 2 und § 8 Abs. 4 der Dritten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Versicherungsverordnung);
- h) § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 15 der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen);
- i) § 7 und § 9 Abs. 1 der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bausparkassenverordnung);
- j) § 13 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Verordnung über Geldinstitute mit Sitz oder Niederlassungen außerhalb des Währungsgebietes);
- k) § 16 Satz 3 der Zweiundvierzigsten, § 16 Satz 3 der Dreiundvierzigsten und § 19 Satz 3 der Vierundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Verordnungen über die D-Markeröffnungsbilanz der Geldinstitute und über Eigenkapital und D-Markeröffnungsbilanz der Versicherungsunternehmen und Bausparkassen);
- l) § 24 der Dreiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Verordnung über Eigenkapital und D-Markeröffnungsbilanz der Versicherungsunternehmen) und § 4 der Siebenundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Versicherungs-Ergänzungsverordnung).

(2) Die den Aufsichtsbehörden durch § 6 Abs. 1 A a II Nr. 3, § 6 Abs. 1 A a III und § 6 Abs. 1 B d der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen) erteilte Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften erlischt.

Abschnitt II

Neufestsetzung des Nennkapitals von Geldinstituten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften

§ 7

§ 6 der Zweiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Verordnung über die D-Markeröffnungsbilanz der Geldinstitute) erhält folgende Fassung:

„§ 6

Werden in der Eröffnungsbilanz Rücklagen nicht gebildet, so kann an Stelle einer endgültigen Neufestsetzung nach § 5 das Nennkapital bis zur doppelten Höhe des vorläufigen Eigenkapitals, höchstens jedoch auf einen Betrag von einer Deutschen Mark

für je eine Reichsmark des in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Nennkapitals vorläufig neu festgesetzt werden. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach Satz 1 festgesetzten Nennkapital und dem vorläufigen Eigenkapital ist auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz als Kapitalentwertungskonto auszuweisen. § 36 Abs. 2 Satz 3 und 4 und Abs. 4, § 46 und § 80 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) und die entsprechenden Bestimmungen in den Ländern des französischen Besatzungsgebietes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Kapitalentwertungskonto spätestens auf den Schluß des vierten Geschäftsjahres auszugleichen ist und daß in § 80 Abs. 3 an die Stelle des 31. Dezember 1953 der 31. Dezember 1954 tritt.“

§ 8

(1) Hatte ein Geldinstitut in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft beim Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Eröffnungsbilanz bereits festgestellt und die Neufestsetzung des Nennkapitals beschlossen, so kann der Beschluß über die Neufestsetzung des Nennkapitals aufgehoben und das Nennkapital bis zur doppelten Höhe des in die Umstellungsrechnung eingestellten vorläufigen Eigenkapitals, höchstens jedoch auf einen Betrag von einer Deutschen Mark für je eine Reichsmark des in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Nennkapitals, vorläufig neu festgesetzt werden. In Höhe des Betrages, zu dem das festgesetzte Nennkapital das vorläufige Eigenkapital übersteigt, ist auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz ein Kapitalentwertungskonto einzustellen; die Beibehaltung von Rücklagen neben dem Kapitalentwertungskonto ist unzulässig, sofern sie nicht aus einer nach dem 20. Juni 1948 durchgeführten Kapitalerhöhung stammen. Die Änderungen der Eröffnungsbilanz, die durch die Neufestsetzung nötig werden, hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) vorzunehmen. § 6 Satz 3 und § 7 der Zweiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sind anzuwenden.

(2) Die Änderungen der Eröffnungsbilanz und die Vorschläge für die Neufestsetzung sind zu prüfen. Die Prüfer haben sich auch zu der Frage zu äußern, ob die tatsächlichen Angaben, auf die der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) seine Annahme gründet, daß das Kapitalentwertungskonto fristgemäß ausgeglichen werden kann, richtig und vollständig sind. Im übrigen sind auf die Neufestsetzung des Nennkapitals §§ 40 bis 42, 48 bis 53, 55, 57 bis 59 und 73 Abs. 1 bis 3 des D-Markbilanzgesetzes sinngemäß anzuwenden; ferner ist § 39 des D-Markbilanzgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(3) Hat eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vor der Eintragung des Beschlusses über die vorläufige Neufestsetzung des Grundkapitals nach Absatz 1 in das Handelsregister eine Aufforderung zum Umtausch oder zur Abstempelung der auf Reichsmark lautenden Aktien im Bundesanzeiger bekanntgemacht, so sind Aktien, die nach der Eintragung des Beschlusses eingereicht werden, auf Grund der wirksam bleibenden Aufforderung in auf Deutsche Mark lautende Aktien

umzutauschen oder abzustempeln, deren Nennbeträge der vorläufigen Neufestsetzung entsprechen. Aktien, die trotz der Aufforderung nicht eingereicht worden sind, können für kraftlos erklärt werden; gleiches gilt für eingereichte Aktien, welche die zum Ersatz durch neue Aktien nötige Zahl nicht erreichen und der Gesellschaft nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt sind. Hat eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vor der Eintragung des Beschlusses über die vorläufige Neufestsetzung des Grundkapitals in das Handelsregister auf Deutsche Mark lautende Einzelurkunden bei der Wertpapier-sammelbank eingeliefert, so hat die Gesellschaft unverzüglich nach der Eintragung den Sammelbestand durch Umtausch der eingelieferten Einzelurkunden oder durch Einlieferung von Zusatzaktien den durch die vorläufige Neufestsetzung eingetretenen Veränderungen anzupassen. Sind vor der Eintragung des Beschlusses über die vorläufige Neufestsetzung auf Reichsmark lautende Aktien in auf Deutsche Mark lautende Aktien umgetauscht oder abgestempelt worden oder sind vor der Anpassung des Sammelbestandes Aktien aus dem Sammelbestand ausgeliefert worden, so hat die Gesellschaft zum Umtausch oder zur Abstempelung dieser Aktien nach § 67 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes aufzufordern. Mit den an Stelle der für kraftlos erklärten Aktien auszugebenden neuen Aktien ist nach § 67 Abs. 3 des

Aktiengesetzes, soweit Spitzenbeträge verbleiben, nach § 179 Abs. 3 des Aktiengesetzes zu verfahren.

(4) Ein auf Grund des Absatzes 1 gefaßter Beschluß ist nur wirksam, wenn die Neufestsetzung des Nennkapitals vor Ablauf des 30. September 1953 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden ist.

Abschnitt III

Schlußvorschriften

§ 9

(1) Abschnitt I dieses Gesetzes gilt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. Soweit in den §§ 1, 2 und 5 auf Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens Bezug genommen ist, treten in Berlin an deren Stelle die dort geltenden entsprechenden Vorschriften.

(2) In den auf Grund des Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen ist zu bestimmen, mit welcher Maßgabe diese in Berlin anzuwenden sind.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. April 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Gesetz
zur Änderung des Artikels 107 des Grundgesetzes.

Vom 20. April 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates unter Einhaltung der Vorschrift des Artikels 79 Abs. 2 des Grundgesetzes das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In Artikel 107 Satz 1 des Grundgesetzes wird die Jahreszahl „1952“ durch die Jahreszahl „1954“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. April 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

**Gesetz zur Änderung des Zolltarifs
aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.**

Vom 20. April 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 445) durch Rechtsverordnung die Kapitel 26, 73 und aus Kapitel 27 die Tarifnummern 2701 bis 2706 des Zolltarifs von 1951 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) auf das „Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife“ (Anlage zum Gesetz über Internationale Vereinbarungen auf dem Gebiete des Zollwesens vom 17. Dezember 1951 — Bundesgesetzbl. 1952 II S. 1 —) umzustellen und dabei die Zollsätze für die in den bezeichneten Kapiteln und Tarifnummern genannten Waren neu festzusetzen.

(2) Die Bundesregierung ist verpflichtet, innerhalb von drei Wochen nach Verkündung der Rechtsver-

ordnung den gesetzgebenden Körperschaften einen auf der Ermächtigung des Absatzes 1 beruhenden Verordnungsentwurf zur verfahrensmäßigen Behandlung nach § 4 des Zolltarifgesetzes zuzuleiten.

§ 2

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. April 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Bezugspreis: Abonnement von 12 aufeinanderfolgenden Nummern, beginnend mit Nr. 4/1953, DM 5,- einschließlich Porto und Verpackungsspesen. — Einzelnummer DM 0,50 einschließlich Porto und Verpackungsspesen.

Bei Bestellungen auf Bezug im Abonnement werden die erschienenen Nummern 1/1952 (Sonderausgabe) und die Nummern 1/1953 bis 3/1953 kostenlos nachgeliefert.

Einzahlungen auf Postscheckkonto Bundesanzeiger Köln 83 400 mit dem Vermerk: „Für Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ erbelten.

Bestellungen nur an:

Verlag des Bundesanzeigers, Köln/Rhein 1, Postfach

Soeben erschienen:

Fundstellennachweis über die Bundesgesetzgebung nach dem Stande vom 31. Dezember 1952

bestehend aus

einer nach Sachgebieten gegliederten systematischen Übersicht

aller von 1949 bis 1952 im Bundesgesetzblatt und im Bundesanzeiger verkündeten Gesetze und Verordnungen

sowie

einer alphabetischen Gesamtübersicht zum Bundesgesetzblatt

für die bisher erschienenen Jahrgänge 1949 bis 1952.

Der Fundstellennachweis stellt ein erschöpfendes Nachschlagewerk über alle seit 1949 im Bundesgesetzblatt und Bundesanzeiger verkündeten Gesetze und Rechtsverordnungen dar.

Der Fundstellennachweis wird im Format DIN A 4, Umfang 64 Seiten, kartoniert geliefert.

Preis: DM 1.60 einschl. Porto und Verpackung.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto Köln 399, Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt. Die Bestellung ist lediglich auf dem Zahlungsabschnitt zu vermerken.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei, Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0,10). — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399